4262

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten Art. 20 der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh.

(Vom 1. Juni 1942.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

An der Landsgemeinde vom 26. April 1942 haben die stimmberechtigten Bürger des Kantons Appenzell A.-Rh. einen Zusatz zu Art. 20 der Kantonsverfassung beschlossen. Mit Schreiben vom 19. Mai 1942 sucht der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. für diese Verfassungsänderung die eidgenössische Gewährleistung gemäss Art. 6 der Bundesverfassung nach.

Der bisherige Text des Artikels 20 lautet:

«Jeder in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehende, stimmberechtigte, handlungsfähige und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger ist zu allen öffentlichen Ämtern wählbar.

Ebenso ist jede volljährige, in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehende und im Kanton wohnhafte Schweizerbürgerin wählbar in Schul- und Armenbehörden.»

Der neu beigefügte Absatz 3 lautet:

«Wer das 65. Altersjahr überschritten hat, kann als Mitglied des Regierungsrates oder Obergerichts nicht mehr gewählt oder bestätigt werden.»

Diese Bestimmung ist durch eine Volksinitiative eingebracht worden, gegenüber welcher der Kantonsrat die Ablehnung empfohlen hatte. Gemäss Protokoll der Landsgemeinde (Amtsblatt Nr. 17, vom 29. April 1942) wurde jedoch die Initiative in der ersten Abstimmung mit deutlichem Mehr angenommen.

Art. 20 der Kantonsverfassung befasst sich mit der Wählbarkeit für kantonale öffentliche Ämter. Der erste Absatz erkennt sie jedem im Kanton wohnhaften, handlungsfähigen und stimmberechtigten Schweizerbürger zu, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Diesen allgemeinen Grundsatz schränkt der neue dritte Absatz ein, indem er für die Wahl in den Regierungsrat und ins

Obergericht eine Altersgrenze bei 65 Jahren festsetzt. Es steht dem Kanton frei, eine solche Beschränkung einzuführen; sie verstösst nicht gegen Bundesrecht. Im Gegenteil hat der Bund selbst in den letzten Jahren die Wiederwahl seiner Beamten ebenfalls beim 65. Altersjahr begrenzt, allerdings mit der Möglichkeit von Ausnahmen. Ähnliche Vorschriften bestehen in andern Kantonen, nur sind sie nicht in der Verfassung niedergelegt. Aus Art. 43 der Bundesverfassung, der das aktive Stimm- und Wahlrecht der Schweizerbürger umschreibt, ist nicht die Unmöglichkeit zu folgern, die passive Wahlfähigkeit zu kantonalen Ämtern aus Gründen des Alters zu beschränken. Endlich verstösst eine solche Bestimmung auch nicht gegen Art. 4 der Bundesverfassung; sie schafft keine Rechtsungleichheit, da sie unterschiedslos für alle Bürger gilt, die dem Regierungsrat oder dem Obergericht angehören oder in eine dieser Behörden gewählt werden sollen, und sie lässt sich nicht als willkürlich bezeichnen, da sie sich — was wohl keiner weitern Ausführungen bedarf — aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der neuen Verfassungsbestimmung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Juni 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Etter.
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 20 der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1942,

in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts enthält, das der Bundesverfassung zuwiderläuft,

beschliesst:

Art. 1.

Der an der Landsgemeinde vom 26. April 1942 angenommenen Änderung des Art. 20 der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. im Sinne eines weiteren Zusatzes zu diesem Artikel wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

3404

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten Art. 20 der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. (Vom 1. Juni 1942.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1942
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	12
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	4262
Datum Date Data	11.06.1942
Seite Page Pagina	418-420
Ref. No	10 034 715

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.